

Arbeitszeit

Rechtslage für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des allgemeinen Personals der österreichischen Universitäten – Grundzüge

Referat Betriebsversammlung MUW
08. Juni 2016

Mag. Stefan Jöchl
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Abteilung für Kollektivvertrags- und Arbeitsverfassungsrecht



Rechtsgrundlagen

- Universitätsgesetz (UG 2002)
- Arbeitszeitgesetz (AZG)
- Arbeitsruhegesetz (ARG)
- Vertragsbedienstetengesetz (VBG)
- Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG)
- Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) (Betriebsvereinbarungen)
- Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG)
- Kollektivvertrag für die ArbeitnehmernInnen der österr. Universitäten (KV)

Arbeitszeit - Begriffe

- **Arbeitszeit**

ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit (AZG: ohne die Ruhepausen)

- **Tagesarbeitszeit**

ist die Arbeitszeit innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraums von 24 Stunden

- **Wochenarbeitszeit**

ist die Arbeitszeit innerhalb des Zeitraums von Montag bis einschließlich Sonntag

- **Normalarbeitszeit (NAZ)**

ist die regelmäßige Arbeitszeit ohne Mehr- / Überstunden

- **Gesamtarbeitszeit**

ist die Arbeitszeitsumme aus NAZ und Mehr- / Überstunden

Normalarbeitszeit, Mehrarbeit, Überstunden

Normalarbeitszeit (NAZ)

- einzelvertraglich vereinbarte NAZ
- kollektivvertragliche NAZ
- gesetzliche NAZ

+ Mehrarbeit (= bis Grenze der NAZ)

+ Überstunden

= Gesamtarbeitszeit

Arbeitszeit als öffentliches Recht (Arbeitnehmerschutz)

- Höchstgrenzen der Gesamtarbeitszeit
- Maximales Ausmaß an Überstunden (AZG)
- Einhaltung von Pausen, Ruhezeiten, Feiertagsruhe
- Führung korrekter Arbeitszeitaufzeichnungen durch den Arbeitgeber

wird von den Arbeitsinspektoraten kontrolliert!

Tägliche und wöchentliche Normalarbeitszeit

tägliche NAZ 8 Stunden (Vollzeit)

wöchentliche NAZ 40 Stunden (Vollzeit)

Das ist der stets zu leistende und zu bezahlende Normalfall. Was **auf Anordnung des AG** darüber hinausgeht, ist Mehrleistung (Mehrarbeit, Überstunden)

Für VB/Beamte = regelmäßige Wochendienstzeit

**abweichende Verteilung der NAZ möglich,
vor allem durch Gleitzeit oder Durchrechnung**

Uni-KV:

Durchrechnung der wöchentlichen NAZ: 48 Stunden/Woche, wenn im Schnitt von 17 Wochen 40 Stunden, mit BV ausdehnbar auf 52 Wochen.

tägliche NAZ bei Durchrechnung maximal 9 Stunden

für KA-AZG: Durchrechnung 40h über 17 Wochen, tägliche Höchstgrenzen/verlängerte Dienste nach KA-AZG

Ausmaß und Lage der Arbeitszeit

- Ausmaß und Lage sind im Arbeitsvertrag zu regeln
- keine einseitige Anordnungsbefugnis des AG
- UNI-KV: 40 Stunden / Woche = Vollzeit
- abweichende Einzelvereinbarung zu Gunsten AN zulässig (Günstigkeitsprinzip)
- VBG/BDG: Lage und Dauer laut Dienstplan!
- Gestaltung der Lage durch BV gemäß § 97 Abs 1 Z 2 ArbVG regelbar (sog. erzwingbare BV)

Änderung der Lage der Arbeitszeit

- **AZG:**
 - einvernehmlich
 - einseitig durch AG nur:
 - bei Änderungsvorbehalt in der Arbeitszeitvereinbarung
 - 2 Wochen im Vorhinein (Ausnahme Notfall)
 - bei sachliche Rechtfertigung
 - keine entgegenstehenden berücksichtigungswürdigen Interessen der/des AN
- **BDG/VBG:**
 - Dienstplanänderung ohne Frist! (aber PVG: Befassung DA (Einvernehmen § 9 (2) lit b!)

Tägliche und wöchentliche Arbeitszeit: Höchstgrenzen

Tagesarbeitszeit:

AZG: 10 Stunden,

BDG/VBG/KA-AZG: 13 Stunden

Wochenarbeitszeit:

AZG: 50 Stunden, BDG/VBG: keine Höchstgrenze,

KA-AZG: 60 Stunden

Begrenzung im Durchrechnungszeitraum von 17

Wochen mit Durchschnitt 48 Stunden (EU-RL)

Überstunden - Mehrarbeit

- **Überstunde:**
Überschreitung der gesetzlichen (kollektivvertraglichen) Normalarbeitszeit für Vollzeit (täglich oder wöchentlich) durch (auch implizite!) Anordnung des AG
- **Mehrarbeit:**
 - Überschreitung der vereinbarten Arbeitszeit bei Teilzeit bis zur Normalarbeitszeitgrenze
 - Differenz zwischen der Normalarbeitszeit lt. KV und der gesetzlichen NAZ-Grenze
 - Mehrarbeitszuschlag 25% – wenn nicht innerhalb von 3 Monaten in Freizeit 1:1 ausgeglichen
 - UNI-KV: Zuschlag erst ab Überschreitung von 20% der vereinbarten Wochenstunden (dafür Überstundenverpflichtung nur bis 10% der vereinbarten NAZ)

Begrenzung der Überstunden

- **Maximale Überstundenleistung (AZG):**
 - pro Woche 5 Stunden
 - zusätzlich 60 Stunden/Kalenderjahr
 - zusammen max. 10 Stunden pro Woche
 - erweiterbar durch BV z.B. bei vorübergehend besonderem Arbeitsbedarf : 12 Stunden / Tag und 60 Stunden / Woche, max. 24 Wochen /Jahr
- **BDG/VBG/KA-AZG:**
 - keine eigenständige Beschränkung auf Woche oder Kalenderjahr bezogen, Begrenzung (nur) durch Höchstgrenzen der Gesamtarbeitszeit

Ruhepausen

- **(KA-)AZG:**

Beträgt die Gesamtdauer der Tagesarbeitszeit mehr als 6 Stunden, ist die Arbeitszeit durch eine Ruhepause von mindestens $\frac{1}{2}$ Stunde zu unterbrechen.

- **BDG/VBG:**

Beträgt die Gesamtdauer der Tagesdienstzeit mehr als 6 Stunden, so ist eine Ruhepause von einer $\frac{1}{2}$ Stunde einzuräumen.

- **UNI-KV:**

Geltung des AZG, KV-Anspruch (!) auf Bezahlung abhängig von betrieblicher Übung

Gleitende Arbeitszeit

**AN kann innerhalb eines zeitlich vereinbarten Rahmens
Beginn und Ende der täglichen NAZ selbst bestimmen**

Zu regeln durch Betriebsvereinbarung (wenn BR besteht)

- Inhalt:
 - Dauer der Gleitzeitperiode (z.B. Kalenderjahr)
 - Gleitzeitrahmen (z.B. 7 bis 18 Uhr)
 - Höchstausmaß allfälliger Übertragungsmöglichkeiten Guthaben/Schulden (z.B. plus 24 / minus 8 Stunden)
 - Dauer und Lage der fiktiven Normalarbeitszeit (z.B. 8 bis 16 Uhr)
- Tägliche NAZ max. 10 Stunden, wöchentliche NAZ überschreitbar, soweit Übertragungsmöglichkeiten (darüber hinaus nur – angeordnete – Üstd möglich!), maximal 50 Stunden / Woche

Gleitende Arbeitszeit - Überstunde

Überstunden liegen vor bei

- jeder Arbeitsleistung außerhalb der fiktiven NAZ (strittig: Lage oder Dauer), die nicht selbstbestimmt erfolgt
- jeder Arbeitsleistung über die Höchstgrenzen der tägl./wöchentl. NAZ hinaus
- jeder Arbeitsleistung außerhalb des Gleitzeitrahmens

Gleitzeitkonto und Überstundenkonto ist getrennt zu führen

Sonderregeln Dienstreisen

- **AZG:** Überschreitung der Höchstgrenzen durch „passive“ Reisezeiten zulässig
- **BDG/VBG:** Überschreitung der Höchstgrenzen bei auswärtigen Dienstverrichtungen zulässig (dafür Verlängerung einer Ruhezeit)
- **Ruhezeit** nach Ende der DR einzuhalten, außer ausreichende Erholungsmöglichkeiten während der Reisezeit (AZG); Verkürzung nur 2x Woche zulässig
- **späterer Arbeitsbeginn wegen Einhaltung der Ruhezeiten:** Ausfallsprinzip!
- **Reisebewegung während der Wochenend- und Feiertagsruhe:** zulässig, wenn dies zur Erreichung des Ziels notwendig oder im Interesse des AN gelegen (AZG)
- **RGV-Sonderregel:** Verpflichtung zu Reisen in der Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) nur, wenn es Wichtigkeit und Dringlichkeit verlangt

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Mag. Stefan Jöchl

Abteilung für Kollektivvertrags- und Arbeitsverfassungsrecht

Teinfaltstraße 7

1010 Wien

01/534 54-262

goed.kv@goed.at

www.goed.at